



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail: Anne.Wellmann@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G.7.2.-003/004 Jä/Da
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Durchwahl 0211 • 4587-226

Je besonders an:

1. die ordentlichen Mitglieder und
2. die stellvertretenden Mitglieder

des Gleichstellungsausschusses

9. Mai 2017

NIEDERSCHRIFT

über die 42. Sitzung des Gleichstellungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen am Donnerstag, den 30. März 2017 in Düsseldorf

I. Teilnehmerliste (Anlage 1)

II. Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 41. Sitzung
3. Neues Landesgleichstellungsgesetz
 - a) Handreichung der LAG zu den Gleichstellungsplänen
(Berichterstatterin: Frau Tamm-Kanj, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Würselen,
Sprecherin der LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)
 - b) Aktuelle Entwicklungen
4. Flüchtlingsfrauen und Integration in den Arbeitsmarkt
(Berichterstatterin: Frau Ackerschott, Leiterin des Bereichs „Chancengleichheit am
Arbeitsmarkt“, Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen)
5. Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW
6. (NEU) Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW an den neuen Landtag und die
neue Landesregierung
7. Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft/ des Projekts „Frauen führen Kommunen“ des
Bayerischen Gemeindetages
(Berichterstatterin: Direktorin Hesse, Bayerischer Gemeindetag)
8. Verschiedenes

9. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

III. Ergebnisse

TOP 1: Begrüßung

Die **Vorsitzende**, Frau Bürgermeisterin Große-Heitmeyer, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gleichstellungsausschusses sowie die Vertreter der Geschäftsstelle (Beigeordneten Wohland, Referentin Dr. Jäger). Besonders herzlich begrüßt sie auch die Referentin zu TOP 4, Frau Ackerschott, von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen.

Die Vorsitzende berichtet zu TOP 7, dass sie die Direktorin Hesse vom Bayerischen Gemeindetag leider aus persönlichen Gründen entschuldigen muss, so dass der Tagesordnungspunkt (Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft/ des Projekts „Frauen führen Kommunen des Bayerischen Gemeindetages“) auf die kommende Sitzung des Gleichstellungsausschusses im Herbst 2017 verschoben werden muss. Unter TOP 7 werde es demnach nur einen kurzen Aufriss des Themas geben.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 41. Sitzung

Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt. Es wird nur auf einen redaktionellen Fehler zu TOP 10 hingewiesen.

TOP 3: Neues Landesgleichstellungsgesetz

a) Handreichung der LAG zu den Gleichstellungsplänen (Berichterstatterin: Frau Tamm-Kanj, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Würselen, Sprecherin der LAG kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW)

Die **Vorsitzende** leitet in das Thema ein. Mit dem neuen LGG hatte sich der Ausschuss schon in der vorherigen Sitzung intensiv beschäftigt.

Frau **Tamm-Kanj**, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Würselen und Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros/Gleichstellungsstellen NRW, berichtet über die Arbeit der LAG zu den neuen Gleichstellungsplänen. Sie führt aus, dass seit dem Inkrafttreten des neuen LGG die Frauenförderpläne jetzt in Gleichstellungspläne umbenannt wurden sowie darüber hinaus neu konzipiert werden können. Die LAG beschäftigte sich daher schon seit einiger Zeit mit den Gestaltungsmöglichkeiten für die neuen Gleichstellungspläne. Ein endgültiger Vorschlag für eine Handreichung könne allerdings noch nicht vorgestellt werden. Die Arbeitsgruppe tagt noch und möchte die Ergebnisse vorab mit dem Ministerium abstimmen. Derzeit bestehen noch offene Fragen zur Quotierung sowie zur Vergleichsgruppenbildung (§ 7 LGG). Allerdings ist die LAG nach der Abstimmung mit dem MGEPA NRW bereit, die entsprechenden Handreichungen für die neuen Gleichstellungspläne dem Städte- und Gemeindebund NRW zur Verfügung zu stellen, damit dieser sie an seine Mitglieder weiter verteilen kann und sie als Grundlage für die Überarbeitung der Gleichstellungspläne herangezogen werden können.

Darüber hinaus berichtet Frau **Tamm-Kanj** zur Experimentierklausel, auch hier werde noch nach Unterstützung gesucht. Die Experimentierklausel, die auch vom Städte- und Gemeindebund explizit begrüßt wurde, ermöglicht es, anstelle von Gleichstellungsplänen andere Pläne heranzuziehen, beispielsweise kann man auch für bestimmte Themen Führen in Teilzeit oder andere Instrumente neue Ideen entwickeln. Daher hoffe die LAG noch auf weitere Unterstützung bei diesem Thema. Insbesondere soll die Experimentierklausel nach fünf Jahren evaluiert werden, so dass man bis dahin gute Projekte und Beispiele sammeln sollte, um prüfen zu können, ob sich die Experimentierklausel bewährt hat.

Anschließend wird über die Ausführungen von Frau Tamm-Kanj und der LAG diskutiert. Frau **Kaspar** fragt nach, wann mit der Fertigstellung der Handreichung zu rechnen sei, da die Kommunen diese gerne für die Erstellung der neuen Gleichstellungspläne heranziehen würden. Frau **Tamm-Kanj** geht davon aus, dass dies ziemlich zügig passieren wird. Es werde zeitnah weitere Treffen der zuständigen Arbeitsgruppe der LAG geben, so dass die Handreichungen noch im Frühjahr fertig gestellt werden sollen.

Des Weiteren wird von Frau **Kaspar** angeregt, dass es zu diversen Fragestellungen Schulungen durch das MGEPA NRW geben solle. Diese Schulungen sollten sich nicht allein an die Gleichstellungsbeauftragten richten, sondern vielmehr auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalämter in den Blick nehmen. Frau **Tamm-Kanj** berichtet, dass die LAG beim MGEPA NRW bereits angeregt hat, dass es solche Schulungen geben solle, die ggfs. über die kommunalen Studieninstitute laufen sollen. Darüber hinaus wird es zu diesem Thema Vertiefungsworkshops geben, die Mitte Mai 2017 stattfinden sollen. Voraussichtlich entweder am 15. oder 16.05.2017 und am 19.05.2017 jeweils von 10.00 – 13.00 Uhr in Düsseldorf.

Frau **Drüke** weist darauf hin, dass gerade § 7 LGG viele weitere Fragen aufwerfe. Was die Bildung von Vergleichsgruppen angeht, sei dringend eine Handreichung von Seiten des MGEPA NRW erforderlich. Frau **Tamm-Kanj** führt aus, dass die LAG auch in diesem Bereich schon aktiv sei. Man versuche ein Modell und entsprechende Listen zu entwickeln. Allerdings stellen sich hier noch juristische grundsätzliche Fragen, beispielsweise ob in der Laufbahngruppe 1 weiterhin eine Beförderung bis in die Gruppe A 13 überhaupt noch möglich sei. Die entsprechenden Listen, die Angestellte und Beamten und deren Eingruppierung darstellen, würden nur auf das Land passen und nicht auf die Kommunen. Frau **Drüke** führt aus, dass es auch Probleme gibt, die den Bereich des technischen und nicht technischen Dienstes betreffen. Auch an dieser Stelle müsse das Ministerium Lösungen finden. Frau **Tamm-Kanj** fügt an, dass das MGEPA plane, Verwaltungsvorschriften in der neuen Legislaturperiode zu erlassen.

Frau **Tramme** führt aus, dass das Abwarten ein großes Problem darstelle. Vielmehr müsse es jetzt auch von Seiten des StGB NRW entsprechende Unterstützung geben, evtl. in Form einer Broschüre zum neuen LGG. Beigeordneter **Wohland** führt aus, dass der Städte- und Gemeindebund NRW sich vorstellen könne, eine solche Broschüre gemeinsam mit der LAG bzw. dem Ministerium zu entwickeln. Darüber hinaus wolle man auch die Leitstelle der Studieninstitute ansprechen, damit auch Personalämter nach dem neuen LGG geschult werden können. Hierzu wird der Kollege Dr. Marco Kuhn vom Landkreistag angefragt.

b) Aktuelle Entwicklungen

Referentin **Dr. Jäger** berichtet über die aktuellen Entwicklungen zum LGG. Sie weist zum einen auf die Tischvorlage hin, die der Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt ist. Dabei handelt es sich um eine Power-Point-Präsentation des MGEPA zur Neuausrichtung der Gremienregelungen (§ 12 LGG). Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits im Gesetzgebungsverfahren darauf hingewiesen, dass die geplante Neuregelung zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen wird, da sie so kompliziert verfasst ist. Dementsprechend hat sich die Geschäftsstelle bereits mit ersten Fragen (auch mit solchen aus der Mitgliedschaft) an das MGEPA NRW gewandt und eine Schaffung einer Handreichung zu § 12 LGG eingefordert. Daraufhin hat das MGEPA NRW die kommunalen Spitzenverbände sowie den Verband kommunaler Unternehmen im März 2017 zu einem ersten Gespräch eingeladen.

An dem Gespräch haben für die Geschäftsstelle Frau Wellmann (Gemeindewirtschaftsrecht) und Frau Dr. Jäger (Kommunalrecht/Gleichstellung) teilgenommen. Bei dieser Veranstaltung wurden einzelne Probleme erörtert, u. a. die Problematik, inwieweit Integrationsräte von der Regelung des § 12 erfasst sind, da dort nur von Volkswahlen gesprochen wird und der Integrationsrat auch von Personen außerhalb des Volkes im Sinne des Deutschen Volkes nach Art. 116 Grundgesetz gewählt wird. Allerdings war man sich einig, dass etwa der Integrationsrat nicht von der Regelung erfasst wird. Solche und andere Fragestellungen sollen nun in einem Fragenkatalog geklärt werden, der auf der Seite des MGEPA bald zur Verfügung gestellt werden soll.

Allerdings wird es dazu noch ein zweites Treffen geben, in dem die konkreten Formulierungen abgestimmt werden. Bislang ist es zu einem solchen Treffen noch nicht gekommen. Das MGEPA NRW plant verschiedene Infoveranstaltungen zum Thema, zusammen mit der LAG hat es bereits eine Veranstaltung beim DGB NRW gegeben, an der auch der Städte- und Gemeindebund vertreten war. Darüber hinaus hat das MGEPA NRW geplant, kommunale Studieninstitute mit einzubinden, damit diese Basisschulung als Fortbildung für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durchgeführt werden kann. Darüber hinaus sei es auch sinnvoll, dass Personalämter geschult werden und dementsprechend zusätzliche Angebote in Betracht gezogen werden müssen.

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Zu a) Handreichung der LAG zu den neuen Gleichstellungsplänen

Der Beschluss wird nicht gefasst, da es noch keine Handreichung der LAG gibt.

Zu b) Aktuelle Entwicklungen

- 1. Der Gleichstellungsausschuss fordert die Landesregierung auf, für eine schnelle Klärung der Rechtsfragen vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen zu sorgen, über der § 19 Abs. 6 LBG NRW und damit der gleichlautende § 7 Abs. 3 LGG NRW verfassungsgemäß sind.*
- 2. Der Gleichstellungsausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW Handreichungen zum neuen LGG NRW insbesondere zu § 12 LGG NRW (Besetzung der sogenannten Wahlgremien in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden) entwickelt.*

Beide Beschlüsse unter 1. und 2. werden einstimmig gefasst.

TOP 4: Flüchtlingsfrauen und Integration in den Arbeitsmarkt (Berichterstatte(r)in: Frau Ackerschott, Leiterin des Bereichs „Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“, Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen)

Die **Vorsitzende** begrüßt Frau Ackerschott und leitet in das Thema ein. Frau **Ackerschott** berichtet aus ihrer Perspektive als Leiterin des Bereichs „Chancengleichheit am Arbeitsmarkt“ sehr umfassend zu dem Thema. Zu ihrem Vortrag wird auf die beigelegten Folien (**Anlage 3**) verwiesen, die den Mitgliedern des Gleichstellungsausschusses auch schon vorab per E-Mail zugeleitet wurden.

Frau **Ackerschott** berichtet darüber, dass es in NRW 833.000 Deutsche, 286.000 Ausländer sowie 120.893 Flüchtlinge gibt, die arbeitssuchend sind, was 9,7 % ausmache. Dabei steigen die Zahlen der arbeitssuchenden Flüchtlinge monatlich um ca. 5.000, da diese den Rechtskreis wechseln. Dazu weist Frau Ackerschott darauf hin, dass es nicht „die“ Flüchtlingsfrau gibt, sondern dass es sich um eine sehr heterogene Gruppe handele. Sie geht auf viele Spezifika ein, die gerade Flüchtlingsfrauen betreffen. Sie erläutert deren Bildungsgrade sowie die Problematik, dass Frauen mit Kindern unter drei Jahren sich häufig nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellen und dementsprechend auch nicht an Integrationsmaßnahmen teilnehmen müssen.

Ein großes Problem sei in jedem Fall die Kinderbetreuung, die nicht ausreichend sei. Darüber hinaus würden viele Flüchtlingsfrauen aus ihren Heimatländern auch keine Form der staatlichen Kinderbetreuung kennen und dieser teilweise kritisch gegenüberstehen. Problematisch sei insbesondere, dass es auch bei den Integrationsmaßnahmen häufig keine Kinderbetreuung gebe. Vielmehr seien für diese Fälle mehr „IKEA-Lösungen“ notwendig, so dass die Kinder mitgenommen und vor Ort während der Dauer der Maßnahme betreut werden können.

Des Weiteren weist Frau **Ackerschott** darauf hin, dass der Frauenanteil an Flüchtlingsfrauen durch Familiennachzug noch erheblich anwachsen werde. Darüber hinaus stellt Frau Ackerschott ein neues Coaching-Modell für Flüchtlingsfrauen vor.

An den Vortrag schließt sich eine angeregte Diskussion an. Frau **Watermann-Krass** erkundigt sich, mit welchem Qualifizierungsgrad (nur Teilqualifizierung) die Frauen in den Arbeitsmarkt integriert werden. Frau **Ackerschott** erläutert, dass es teilweise schwierig sei, einen Berufsabschluss für Flüchtlingsfrauen zu erreichen. Auch eine Teilqualifizierung sei schon sinnvoll, wenn bestimmte Module absolviert werden, um die Frauen dann schon in die Gesellschaft zu integrieren.

Herr **Steingießer** fragt nach, wie man die Integration von Flüchtlingsfrauen mit Kindern bewerkstelligen könne. Frau Ackerschott führt aus, dass man bei einer hinreichenden Kinderbetreuung ansetzen müsse. Parallel zu den Maßnahmen müsse mehr Kinderbetreuung geschaffen werden, auch durch die Landesjugendämter.

Frau **Kaltenbach** schildert die Problematik eines Tandemprojektes in Rheinbach, in dem Frauen in einem Haus zu Integrationsmaßnahmen gehen und im gleichen Haus die Kinder betreut werden. Allerdings seien solche Programme immer auf sechs Monate beschränkt, so dass die Frauen das Programm nach den sechs Monaten verlassen müssten und keine Anschlussprojekte folgen würden. Herr Wohland führt aus, dass die zeitliche Begrenzung der Maßnahme auf sechs Monate den gesetzlichen Vorgaben geschuldet sei.

Frau **Holz-Schöttler** schildert die Problematik, die auch Anlass dafür war, Frau Ackerschott zur Ausschusssitzung einzuladen. Die Arbeitsagentur in ihrer Kommune würde teilweise arbeitssuchende Flüchtlingsmänner Flüchtlingsfrauen bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt bevorzugen. Frau **Ackerschott** führt dazu aus, dass dies teilweise der Fall sei. Oft sei das der Qualifikation oder dem Umstand der fehlenden Kinderbetreuung geschuldet.

Frau **Tamm-Kanj** fragt zu dem geplanten Coaching-Programm nach, wer denn die Coaches sein sollen und in welchem Schlüssel das Ganze passieren wird. Frau **Ackerschott** führt aus, dass der Schlüssel 1 zu 40 sein solle. Es müssten Fachleute sein, welcher Qualifikation ist noch nicht entschieden. Frau Ackerschott stellt sich das so vor, dass die Coaches die einzelnen Frauen aufsuchen, damit die Frauen besser vor Ort integriert werden können. Problematisch sei allerdings, dass im Moment nicht viele Coaches zur Verfügung stehen, daher müsse man auf andere Träger zurückgreifen.

Frau **Tamm-Kanj** regt an, dass in so einem Konzept bedacht werden muss, dass die Frauen auch lernen sollten, wie sie sich selbst besser präsentieren können (Stichwort: Empowerment). Frau **Ackerschott** stimmt dem zu. Dies solle auch Teil des Coaching-Programms sein.

Frau **Tramme** führt aus, dass für die Akquirierung von Coaches auch auf Migrantenorganisationen zurückgegriffen werden solle. Diese verfügen häufig über die notwendigen Sprachkompetenzen, aber auch über eine entsprechende Balance zwischen den verschiedenen Kulturen.

Die **Vorsitzende** dankt Frau Ackerschott für die spannenden Ausführungen.

TOP 5: 5.Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW

Die **Vorsitzende** führt in das Thema ein. Referentin **Dr. Jäger** berichtet über die aktuellen Entwicklungen. Bis zum 01.07.2017 muss das im Herbst 2016 verabschiedete Bundesgesetz in NRW in Landesrecht umgesetzt worden sein. Da die Landtagswahl am 14. Mai 2017 ansteht, herrscht in NRW ein erheblicher Zeitdruck. Es haben diverse Gespräche mit dem zuständigen MGEPA NRW stattgefunden. Einvernehmlich mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde die Entscheidung getroffen, dass die Gesundheitsberatung auf Ebene der Kreisgesundheitsämtern stattfinden soll und dass die Anmeldung der Bordelle (Konzessionen) sowie die Anmeldung der einzelnen Prostituierten auf der Ebene der Kreise bzw. kreisfreien Städte zu erfolgen hat, also bei den entsprechenden Ordnungs- bzw. Gewerbeämtern. Die Durchführungsverordnung wurde am 14. April 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und tritt zum 01.07.2017 in Kraft.

In den Gesprächen wurde lange über die Kostenfolgen diskutiert. Es bestand nur ein Konsens zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem MGEPA NRW bezüglich der Zahlung für das Jahr 2017 von knapp 6,4 Mio. Euro. Darüber hinaus bestand ein Dissens, ob in den Jahren danach auch ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erfolgen muss. Dies liegt daran, dass im ersten Jahr der Einführung 2017 mit Mehrkosten von 6,4 Mio. Euro zu rechnen ist, was erheblich über der Wesentlichkeitsschwelle nach dem KonnexAG von 4,5 Mio. Euro liegt. Allerdings wird damit gerech-

net, dass in den Folgejahren die Kosten unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle bleiben werden. Daher hat sich das Land auf den Standpunkt gestellt, dass dies dann kein Fall der Konnexität sei und die Kosten in den Folgejahren daher nicht mehr ausgeglichen werden müssten. Allerdings sind sich die kommunalen Spitzenverbände einig, dass dies ein Konnexitätsfall sei, den das Land anzuerkennen habe. Daher würden sich die kommunalen Spitzenverbände in einer Verfahrensvereinbarung mit dem MGEPA NRW, die noch geschlossen wird, eine Verfassungsklage vorbehalten.

Darüber hinaus wurden insgesamt drei Arbeitsgruppen im Wirtschaftsministerium und im Gesundheitsministerium eingesetzt. Im Wirtschaftsministerium gibt es eine AG „Anmeldung“, die sich mit dem Anmeldeprozedere beschäftigt. Dies erfolgt nun unter den Rahmenbedingungen einer Bundes-RVO zum Thema (es gibt zwischenzeitlich einheitliche Anmeldebögen/Ausweise). Inzwischen gibt es einen ersten Entwurfsstand (7.4.2017) zum Anmeldeverfahren.

Ebenso gibt es im Gesundheitsministerium eine Arbeitsgruppe, die das Thema der Gesundheitsberatung aufarbeitet (Gespräche und Evaluation). Ebenso ist eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Evaluationsklausel usw. eingerichtet worden.

Am 5. April 2017 findet eine Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Köln zum Thema statt, wo auch die zuständige Referatsleiterin aus dem Wirtschaftsministerium NRW sowie der zuständige Referatsleiter aus dem MGEPA NRW anwesend sein werden. Auch der StGB NRW wird dort vertreten sein.

Des Weiteren plant das Wirtschaftsministerium Info-Veranstaltungen zum Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes für die Kreisordnungsbehörden die Bezirksregierung als Fachaufsichten, für Münster, Detmold am 27.4. und für Arnsberg am 26.4. und am 5.5. für die anderen Bezirksregierungen.

In der Diskussion stellt Frau **Kaspar** klar, dass sie es nicht für richtig halte, dass das Land ständig in die Trickkiste greife und die Konnexitätsregelung aushebele, obwohl dies wieder mal ein konnexitätsrelevanter Fall sei. Dies müsse deutlich gemacht werden. Daraufhin führt Beigeordneter **Wohland** aus, dass in dem Forderungskatalog dazu noch eine explizite Forderung aufgenommen worden sei.

Frau **Watermann-Krass** ist der Ansicht, dass das Land nicht komplett falsch vorgehe, aber es war ein langes Ringen und man müsse einen sauberen Weg finden.

Anschließend wird folgender einstimmiger Beschluss gefasst

„Der Gleichstellungsausschuss nimmt die Ausführungen zu den geplanten Umsetzungen des Prostituiertenschutzgesetzes in NRW, das durchgeführte Kostenfolgeabschätzungsverfahren sowie dessen Ergebnis zur Kenntnis. Der Gleichstellungsausschuss fordert die Landesregierung auf, eine Finanzierung der übertragenen Aufgaben ab dem Jahr 2018 sicherzustellen. Die Kosten der Aufgabenübertragung müssen auf der Grundlage der nordrhein-westfälischen Konnexitätsregelung in den Kommunen dauerhaft also auch in den Folgejahren erstattet werden.“

TOP 6: Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW an den neuen Landtag und die neue Landesregierung

Die **Vorsitzende** leitet in das Thema ein. Beigeordneter **Wohland** führt aus, dass man die vor dem Präsidium am 27.04.2017 tagenden Ausschüsse noch vorab darüber in Kenntnis setzen wolle, dass es einen entsprechenden Forderungskatalog für die neue Landesregierung bzw. den neuen Landtag gebe. Schwerpunkt sei vor allem, die Zukunftsfähigkeit des ländlichen Raumes. Darüber hinaus werden im Forderungskatalog diverse kommunalfinanzrechtliche Fragen aufgeworfen, beispielsweise zur Weiterentwicklung der Konnexitätsregelung und zur Absicherung des Beteiligungsrechtes der kommunalen Spitzenverbände in der Verfassung. Daneben sei ein Schwerpunkt die Neuorganisation der Flüchtlingsbetreuung und -rückführung. Herr Wohland führt darüber hinaus aus, dass dieses Papier inzwischen innerhalb des Verbandes abgestimmt sei, allerdings seien Anregungen zum jetzigen Zeitpunkt noch möglich.

Frau **Watermann Krass** regt für die SPD-Fraktion an, dass der Punkt „Schutz von Frauen in Frauenhäusern“ in dem Forderungskatalog ergänzt werden müsse. Frauenhäuser und ihre Beratungsstellen seien wichtige Bestandteile und müssten entsprechend vom Land gestärkt und finanziell gefördert werden.

Frau **Kaspar** führt für die CDU-Fraktion an, dass in den Forderungskatalog noch aufgenommen werden müsse, dass es einer rechtlichen Klarstellung in bestimmten Bereichen des Gleichstellungsrechts bedürfe, zum einen mit Verweis auf den unter TOP 3 gefassten Beschluss.

Anschließend fasste der Ausschuss den einstimmigen Beschluss, den Forderungskatalog um die beiden Forderungen zu ergänzen. Die Geschäftsstelle solle dazu einen Textvorschlag erarbeiten, der per E-Mail verschickt wird.

Der Forderungskatalog wurde demnach um folgende Forderungen ergänzt:

1. Kommunale Selbstverwaltung fortentwickeln

(...)

Für Rechtsklarheit im Gleichstellungsrecht sorgen

Das OVG NRW hat festgestellt, dass die Regelung des § 19 Abs. 6 LBG NRW, wonach Frauen bereits bei im Wesentlichen gleicher Eignung zu bevorzugen sind, zumindest teilweise nicht mit Verfassungsrecht vereinbar ist. Dies bedeutet Rechtsunsicherheit im Umgang mit aktuellen Beförderungsverfahren. Der StGB NRW fordert das Land auf, für eine schnelle Klärung der Rechtsfrage vor dem Verfassungsgerichtshof zu sorgen, ob § 19 Abs. 6 LBG NRW verfassungsgemäß ist.

Nach der Novellierung des LGG gibt es in der kommunalen Praxis viel Beratungsbedarf. Insbesondere die Regelung des § 12 LGG (Quotierung von Wahlgremien) als auch die Regelung des § 7 LGG (Einstellung, Beförderung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten) lassen Fragen offen. Es sind Handreichungen notwendig, die zeitnah vom zuständigen Ministerium herausgegeben werden müssen.

Kommunen bei Sicherstellung von Frauenhäusern und Beratungsangeboten unterstützen

Frauenhäuser sind in NRW wichtige Anlaufstellen für Frauen, die Gewalt erfahren haben. Die Anzahl der Plätze in Frauenhäusern ist oftmals nicht ausreichend. Ebenso fehlt es häufig an weiteren zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen oder ihre Finanzierung ist nicht sichergestellt. Auch ein Übergang der Frauen aus dem Frauenhaus in den normalen Wohnungsmarkt gestaltet sich aufgrund des fehlenden bezahlbaren Wohnraums schwierig. Die Landesregierung muss für eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen sorgen, damit sowohl die Frauenhäuser als auch darüber hinausgehende Beratungsangebote ihren Aufgaben nachkommen können.

TOP 7: Vorstellung der Arbeitsgemeinschaft/ des Projekts „Frauen führen Kommunen“ des Bayerischen Gemeindetages (Berichterstatteerin: Direktorin Hesse, Bayerischer Gemeindetag)

Die **Vorsitzende** führt aus, dass dieser TOP leider auf die kommende Herbstsitzung des Gleichstellungsausschusses verschoben werden müsse. Leider könne die Referentin, Direktorin Hesse, aus persönlichen Gründen nicht an der Sitzung teilnehmen. Allerdings sei Sie sowie die Geschäftsstelle vorab von diversen Bürgermeisterinnen auf das Thema angesprochen worden, die ihr Interesse an dem Thema geäußert hätten und sich ein vergleichbares Projekt für NRW vorstellen können. Daher wird sich die nächste Ausschusssitzung mit dem Thema beschäftigen.

TOP 8: Verschiedenes

Keine Themen

TOP 9: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Es wird der 28.09.2017 als neuer Sitzungstermin festgelegt. Die Sitzung soll wieder in der Geschäftsstelle in Düsseldorf stattfinden. Allerdings wird zunächst durch die Geschäftsstelle abgeklärt, ob Frau Hesse auch an diesem Termin als Referentin teilnehmen kann.

Die **Vorsitzende** schließt die Sitzung um 14.30 Uhr und dankt allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die angeregten Diskussionen.